

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

SATZUNG

Hauptsatzung der Stadt Penig vom 07.11.2014

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Penig am 06.11.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER STADT

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht auf beschließende Ausschüsse oder auf den Bürgermeister übertragen:

1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung der Gemeinde,
2. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Stellvertreter des Bürgermeisters sowie Begründung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Bediensteten ab Entgeltgruppe 9 TVÖD Anlage A) / Entgeltgruppe S 7 TVÖD Anlage C) bei Erziehern,
3. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
4. Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne,
5. die Änderung des Gemeindegebietes,
6. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
7. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,
8. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
9. die Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister,
10. die Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
11. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen,
12. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
13. der Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 4 SächsGemO,
14. die Entscheidung der Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsGemO,
15. die Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,

16. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
17. ein Haushaltsstrukturkonzept,
18. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinden von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
19. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,
20. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
21. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
22. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.

(3) Der Stadtrat entscheidet des Weiteren über

1. die Widmung und Entwidmung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
2. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich,
3. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit für die städtebauliche Entwicklung,
4. die Vergabe von Planungsleistungen und Gutachten an Architekten, Ingenieure oder andere Sachverständige, wenn das Honorar eines an der Maßnahme Beteiligten mehr als 20.000 EUR beträgt,
5. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
7. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
8. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für solche Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches, die für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 31.12.2012 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 9.375 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 22 festgesetzt.

(3) Mit Beginn der nächsten Legislaturperiode im Jahr 2019 bemisst sich die Zahl der Stadträte nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 4 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 5 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets:
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten bis zu 50.000 Euro,
 - b) Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen bis zu 50.000 EUR im Einzelfall,
 - c) Vergabe von Planungsleistungen und Gutachten an Architekten, Ingenieure oder andere Sachverständige, wenn das Honorar eines an der Maßnahme Beteiligten bis zu 20.000 EUR beträgt.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. Begründung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Bediensteten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVÖD, Anlage A) / Entgeltgruppe S 6 TVÖD, Anlage C) bei Erziehern, Hilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 2.500 Euro im Einzelfall, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt und die betragsmäßig unbegrenzte Niederschlagung von Forderungen bei Insolvenz des Schuldners,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.500 Euro im Einzelfall,

13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

14. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstsatzes der Haushaltssatzung,

15. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. Ä.).

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten liegen in der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Durch den Gleichstellungsbeauftragten sind frauenspezifische Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung einzubringen.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte hat Mitwirkungsrecht an den Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichberechtigung von Frau und Mann, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die berufliche Lage von Frauen berühren.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Bürgermeister unterrichtet den Gleichstellungsbeauftragten rechtzeitig und umfassend.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 8 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 9 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 11 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Arnsdorf

(1) In der Ortschaft Arnsdorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Arnsdorf umfasst die Ortsteile Arnsdorf und Amerika. Die Ortsteile der Ortschaft Arnsdorf sind in der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 4 Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In der Ortschaft Arnsdorf wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Arnsdorf durchgeführt werden.

§ 12 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Chursdorf

(1) In der Ortschaft Chursdorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Chursdorf umfasst den Ortsteil Chursdorf. Der Ortsteil der Ortschaft Chursdorf ist in der Anlage 2 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 4 Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In der Ortschaft Chursdorf wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Chursdorf durchgeführt werden.

§ 13 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langensteinbach

(1) In der Ortschaft Langensteinbach wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Langensteinbach umfasst die Ortsteile Langenleuba-Oberhain, Niedersteinbach, Obergreifenhain und Wernsdorf. Die Ortsteile der Ortschaft Langensteinbach sind in der Anlage 3 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In der Ortschaft Langensteinbach wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Langensteinbach durchgeführt werden.

§ 14 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Tauscha

(1) In der Ortschaft Tauscha wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Tauscha umfasst den Ortsteil Tauscha. Der Ortsteil der Ortschaft Tauscha ist in der Anlage 4 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 4 Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In der Ortschaft Tauscha wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Tauscha durchgeführt werden.

§ 15 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Thierbach

(1) In der Ortschaft Thierbach wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Thierbach umfasst die Ortsteile Markersdorf, Thierbach und Zinnberg. Die Ortsteile der Ortschaft Thierbach sind in der Anlage 5 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 4 Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In der Ortschaft Thierbach wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschafts-

bezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Thierbach durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Penig vom 10.11.2006 und die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Penig vom 17.01.2014 außer Kraft.

Penig, 07.11.2014

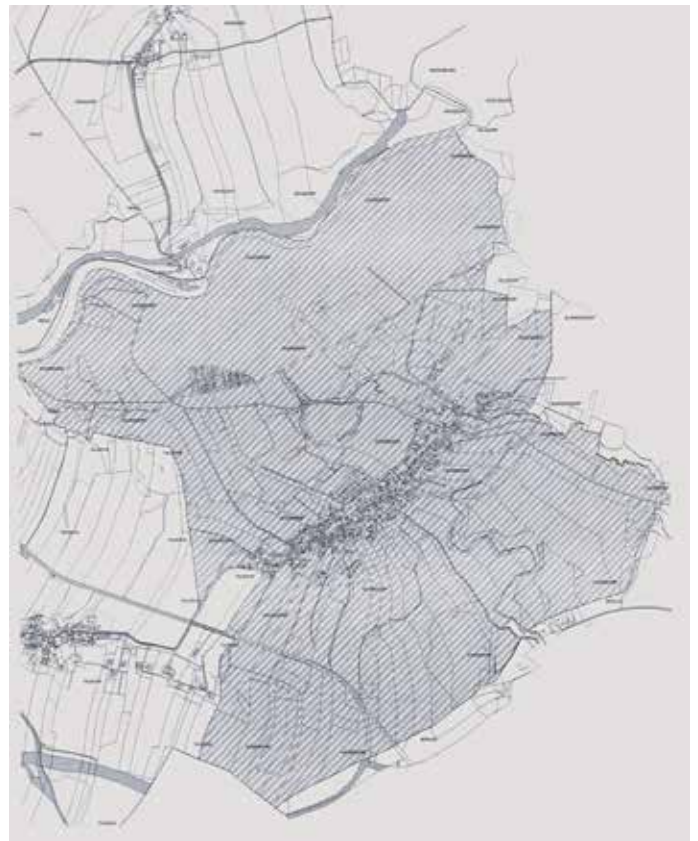



Eulenberger
Bürgermeister

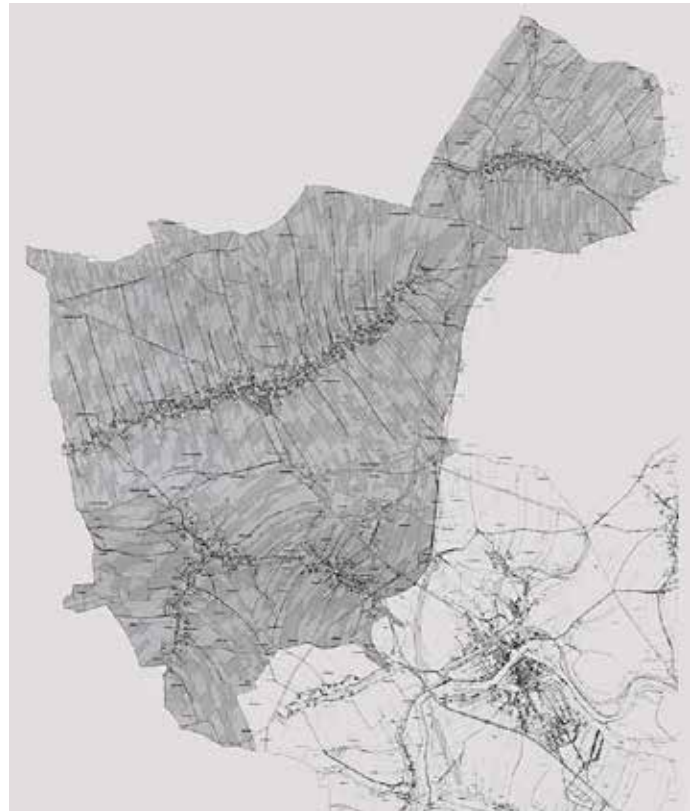
Anlagen



Anlage 1 – Ortschaft Arnsdorf mit den Ortsteilen Arnsdorf und Amerika.



Anlage 2 – Ortschaft Chursdorf mit dem Ortsteil Chursdorf.



Anlage 3 – Ortschaft Langensteinbach mit den Ortsteilen Langenleuba-Oberhain, Niedersteinbach, Obergräfenhain und Wernsdorf.



Anlage 4 – Ortschaft Tauscha mit dem Ortsteil Tauscha.



Anlage 5 – Ortschaft Thierbach mit den Ortsteilen Markersdorf, Thierbach und Zinnberg.

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Stadt Penig, die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 06.11.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 07.11.2014

Eulenberger
Bürgermeister



TERMINE

Bürgersamstag

Das Einwohnermeldeamt ist geöffnet

Am Samstag, dem 6. Dezember 2014, hat das Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Penig in der Zeit von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr geöffnet

Stadtratssitzung

Die nächste Sitzung des Stadtrates der Stadt Penig findet am Donnerstag, dem 11.12.2014 um 18.30 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Penig, Markt 6 in 09322 Penig, statt.

Die Tagesordnung wird gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Penig durch Anschlag an den Verkündungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.

GESCHÄFTSSTELLE

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung vom 06.11.2014

Beschluss Nr. 05 / 05 vom 06.11.2014

Mit 14 JA-Stimmen, 7 NEIN-Stimmen und 1 Enthaltung beschließt der Stadtrat der Stadt Penig die Hauptsatzung der Stadt Penig.

Beschluss Nr. 05 / 06 vom 06.11.2014

Einstimmig (22 JA-Stimmen) bestätigt der Stadtrat der Stadt Penig den beigefügten Fragebogen und das dazugehörige Anschreiben zur Bedarfsuntersuchung von Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

Beschluss Nr. 05 / 07 vom 06.11.2014

Einstimmig (22 JA-Stimmen) bestimmt der Stadtrat der Stadt Penig als Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters den 7. Juni 2015 und als Tag eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs den 21. Juni 2015.

Beschluss Nr. 05 / 08 vom 06.11.2014

Einstimmig (22 JA-Stimmen) beschließt der Stadtrat der Stadt Penig, die Spendeneinnahmen für Unwetter-Geschädigte in Höhe von 12.060,00 EUR anzunehmen und entsprechend des Vorschlags seitens der Verwaltung an die Betroffenen zu verteilen.